



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Gesetzesvollzug im Bundesstaat

1. Verbot der Mischverwaltung

Mischverwaltung ist eine organisatorische Gestaltung in der Form, dass für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe eine Bundesbehörde einer Landesbehörde übergeordnet ist oder ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden, z.B. durch Zustimmungserfordernisse stattfindet. Sie ist grundsätzlich unzulässig (BVerfGE 63, 1/119, 331, Ausnahmen finden sich jedoch u.a. in Art. 91a, 91b und 91e GG)

2. Länderexekutive

Der bundesstaatliche **Grundsatz der Länderexekutive** findet sich in Art. 30 und 83 GG (sog. Exekutivföderalismus). Der Bund bedarf demnach für jegliche Vollzugsrechte stets einer grundgesetzlichen Verwaltungskompetenz.

Art. 83 GG erfasst lediglich die gesetzesausführende oder **gesetzesakzessorische** Verwaltung und setzen damit eine materielle Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus. Art. 30 und ebenso die Art. 86 ff. GG gelten indes auch für die sog. „gesetzesfreie“ Verwaltung.

Grundlegend dazu BVerfGE 12, 205 „1. Rundfunk- entscheidung“:

Die Veranstaltung von Rundfunksendungen ist nach der deutschen Rechtsentwicklung eine öffentliche Aufgabe. Wenn sich der Staat mit dieser Aufgabe in irgendeiner Form befaßt (auch dann, wenn er sich privatrechtlicher Formen bedient), wird sie zu einer „staatlichen Aufgabe“ im Sinne von Art. 30 GG.

3. Vollzugsformen

- Die **bundeseigene Verwaltung** ist geregelt in Art. 86, 87 ff GG. Daneben gibt es auch im Bereich des Vollzugs **ungeschriebene Bundeskompetenzen**, nämlich Kompetenzen und Kraft Natur der Sache, Kraft Sachzusammenhangs sowie Annexkompetenzen. Hervorzuheben ist Art. 87 III 1 GG.
- Regelfall ist demnach der **landeseigene Vollzug** der Bundesgesetze **als eigene Angelegenheit**, Art. 83, 84 GG.
- Ein Sonderfall des Landesvollzugs von Bundesgesetzen ist die **Bundesauftragsverwaltung** gem. Art. 85 GG. Dabei sind eine **fakultative** und eine **obligatorische** Bundesauftragsverwaltung zu unterscheiden - dazu sogleich.

Nicht im Grundgesetz geregelt ist der **Vollzug der Landesgesetze**. Dieser ist immer Angelegenheit der Länder.

Nach h.L. ist wegen der inneren Systematik der Art. 83 ff. GG ein **Vollzug von Landesgesetzen durch den Bund** verfassungsrechtlich schlechthin **unzulässig**. Auch die Weisungsrechte im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung können nie weiter reichen als seine Gesetzgebungskompetenzen und finden in diesen ihre äußerste Grenze (BVerfGE 15, 1, 16; 102, 167, 173 f.).

Träger der Verwaltung

Eigenständige Hauptträger der Verwaltung: Bund, Länder, Kreise, Gemeinden.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts lassen sich unterscheiden in:

- rechtsfähige **Körperschaften** des öffentlichen Rechts
- rechtsfähige **Anstalten** des öffentlichen Rechts
- rechtsfähige **Stiftungen** des öffentlichen Rechts

Bundesverwaltung - Landesverwaltung:

a) Bundesverwaltung

- *unmittelbar* (durch Behörden des Bundes)
- *mittelbar* (durch bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts)

b) Landesverwaltung

- unmittelbar
- mittelbar

c) Kommunalverwaltung

- unmittelbar
- mittelbar

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 II GG)

BVerfGE 79, 127 - Rastede: Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG enthält auch außerhalb des Kernbereichs der Garantie ein verfassungsrechtliches **Aufgabenverteilungsprinzip** hinsichtlich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden.

Der Gesetzgeber darf den Gemeinden danach eine Aufgabe mit relevantem örtlichen Charakter nur aus **Gründen des Gemeininteresses**, vor allem also etwa dann entziehen, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre.